



RAUS AUS DEM VERPACKUNGS- DSCHÜNGEL



Verstehen und umsetzen der PPWR-Verordnung

Was die neue EU-Verpackungsverordnung
für Unternehmen bedeutet – und wie
TransPak Sie dabei unterstützt

INHALT

1. Einleitung	3
Warum die PPWR für Unternehmen jetzt wichtig ist	
2. Was ändert sich	4
2.1 Konformität und Nachweispflichten	
2.2 Recyclingfähigkeit und Verpackungsgestaltung	
2.3 Stoffbeschränkungen	
2.4 Rezyklatanteile	
2.5 Kennzeichnung und Informationspflichten	
3. Welche Verpackungen sind betroffen	5
4. Rollen und Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette	6
5. Welche Unterstützung bietet TransPak	9
6. Die wichtigsten Meilensteine	10
7. Fazit	11



1. Einleitung

Mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) schafft die Europäische Union erstmals einen einheitlichen Rechtsrahmen für Verpackungen innerhalb der Europäischen Union. Ziel ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und Verpackungen nachhaltiger zu gestalten. Die Verordnung gilt ab dem **12. August 2026** unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und ersetzt die bisherige Verpackungsrichtlinie.

Für Unternehmen bedeutet dies neue Anforderungen an die Entwicklung, Beschaffung, Dokumentation und Bereitstellung von Verpackungen. Gleichzeitig gewinnt eine enge Zusammenarbeit innerhalb der Lieferkette an Bedeutung.

TransPak unterstützt Sie dabei die Anforderungen nachhaltig umzusetzen.



2. Was ändert sich

2.1 Konformität und Nachweispflichten

Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der PPWR erfüllen. Je nach Rolle des Unternehmens sind unter anderem Konformitätsbewertungen, technische Dokumentationen und Konformitätserklärungen erforderlich.

Unternehmen sollten deshalb frühzeitig ihre Verantwortlichkeiten klären und die erforderlichen Produktinformationen systematisch aufbauen.

2.2 Recyclingfähigkeit und Verpackungsgestaltung

Die PPWR verfolgt das Ziel, Verpackungen künftig konsequent recyclinggerecht auszugestalten. Materialkombinationen sollen reduziert und Verpackungen so gestaltet werden, dass sie in bestehenden Sammel- und Recyclingsystemen hochwertig verwertet werden können.

Die konkreten Anforderungen werden schrittweise von der EU eingeführt und bis 2038 weiter verschärft.

2.3 Stoffbeschränkungen

Die Verordnung enthält Anforderungen an die Zusammensetzung von Verpackungen. Hierzu gehören unter anderem Grenzwerte für Schwermetalle sowie Beschränkungen für PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen.

Hersteller und Erzeuger müssen die Einhaltung dieser Anforderungen nachweisen können.

2.4 Rezyklatanteile

Für bestimmte Kunststoffverpackungen werden künftig verbindliche Mindestanteile an Post-Consumer-Rezyklaten vorgeschrieben. Die ersten verbindlichen Vorgaben gelten ab 2030 und werden bis 2040 weiter angehoben.

Bereits heute empfiehlt es sich, Materialinformationen und Angaben zum Rezyklatanteil in der Lieferkette transparent bereitzustellen.

2.5 Kennzeichnung und Informationspflichten

Die PPWR führt europaweit harmonisierte Kennzeichnungs- und Informationspflichten ein. Dazu gehören unter anderem Angaben zur Materialzusammensetzung, Recyclingfähigkeit und – je nach Verpackung – zur Wiederverwendbarkeit oder zum Rezyklatanteil. Ziel ist eine bessere Information der Anwender sowie eine effizientere Kreislaufwirtschaft.

3. Welche Verpackungen sind betroffen

Die PPWR gilt grundsätzlich für alle Verpackungen, die innerhalb der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Dazu gehören unter anderem:

- Verkaufsverpackungen
- Umverpackungen
- Transportverpackungen
- Versandverpackungen
- Serviceverpackungen

Wichtig ist dabei zu beachten, dass Kartons, die noch zusammengefoldet auf der Palette liegen und Stretchfolie, die noch ungenutzt auf der Rolle aufgewickelt ist, nach den neuen FAQs als Verpackung gelten.

Damit betrifft die Verordnung nahezu alle Unternehmen, die Produkte verpacken, versenden oder Verpackungen bereitstellen.

 Verkaufsverpackungen	 Umverpackungen	 Transportverpackungen	 Versandverpackungen	 Serviceverpackungen	
					
Direkter Kontakt zum Endkunden – schützt, informiert und präsentiert	Bündelt mehrere Verkaufsverpackungen – für Handling, Schutz und Präsentation	Schützt große Mengen auf dem Transport – für sichere und effiziente Logistik	Schützt Produkte auf dem Versandweg – vom Unternehmen zum Empfänger	Für den direkten Verzehr oder die Mitnahme – praktisch und hygienisch	
					
 Unser Ziel: Nachhaltige Verpackungslösungen für jede Anforderung.	 Schutz der Produkte	 Effizientes Handling	 Sichere Logistik	 Ressourcen schonen	 Mehrwert für Unternehmen & Kunden

4. Rollen und Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette

Nachdem die zentralen Anforderungen und der Geltungsbereich der PPWR geklärt sind, ist entscheidend, welche Rolle ein Unternehmen für die jeweilige Verpackung innerhalb der konkreten Lieferkette einnimmt. Denn davon hängt ab, wer beispielsweise für die Konformität einer Verpackung verantwortlich ist, wer Informationen und technische Unterlagen bereitstellen muss und wer Pflichten zur Kennzeichnung, Registrierung oder erweiterten Herstellerverantwortung erfüllen muss.

Dabei ist wichtig: Eine Verpackung muss nicht bereits befüllt oder vollständig für den Versand zusammengestellt sein, um als Verpackung im Sinne der PPWR zu gelten. Entscheidend ist vielmehr, ob das jeweilige Verpackungselement bereits seine endgültige Form und Verpackungsfunktion erreicht hat. Ein Faltkarton ist daher bereits im flachliegenden Zustand eine fertige Verpackung. Ebenso gilt Stretchfolie auf der Rolle bereits als Verpackung, obwohl sie erst später zugeschnitten und um eine Palette gewickelt wird.

Auch die gemeinsame Verwendung verschiedener Verpackungselemente – beispielsweise Karton + Klebeband + Stretchfolie + Palette – führt nicht automatisch dazu, dass erst durch deren Kombination eine neue Verpackung entsteht.

Hersteller

Als Hersteller (manufacturer) gilt grundsätzlich der Wirtschaftsakteur, der eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt herstellt oder unter seinem eigenen Namen bzw. seiner eigenen Marke entwerfen oder herstellen lässt.

Bei einer unbedruckten, standardisierten Verpackung ist grundsätzlich das Unternehmen Hersteller, das die Verpackung physisch herstellt und als Verpackung in Verkehr bringt. Wird eine Verpackung dagegen unter dem Namen oder der Marke eines anderen Unternehmens hergestellt und in Verkehr gebracht, kann dieses Unternehmen Hersteller im Sinne der PPWR sein, auch wenn die Verpackung tatsächlich von einem anderen Unternehmen produziert wird. Entscheidend können dabei insbesondere die Kennzeichnung der Verpackung sowie die Möglichkeit sein, deren Gestaltung und Spezifikationen zu bestimmen.

Für TransPak bedeutet dies beispielsweise: Der bloße Weiterverkauf eines unbedruckten Standardkartons eines europäischen Herstellers macht TransPak grundsätzlich nicht zum Hersteller dieses Kartons. Bei Verpackungen, die dagegen unter einer TransPak-Marke bzw. Eigenmarke in Verkehr gebracht werden, muss die Rolle gesondert bewertet werden.

Lieferant

Als Händler von Verpackungen nimmt TransPak in vielen Lieferbeziehungen die Rolle eines Lieferanten (supplier) ein. Lieferanten sind grundsätzlich nicht dafür verantwortlich, für die von ihnen gelieferten Verpackungen selbst eine EU-Konformitätserklärung auszustellen.

4. Rollen und Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette

Sie müssen dem Hersteller jedoch gemäß Art. 16 PPWR alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um die Konformität der Verpackung nachzuweisen. Dazu kann auch relevante technische Dokumentation gehören. Ein Lieferant kann die Herausgabe der für den Konformitätsnachweis erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht grundsätzlich verweigern.

Für TransPak bedeutet dies, dass die erforderlichen Informationen von den eigenen Vorlieferanten beschafft, den jeweiligen Artikeln zugeordnet und den Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit diese Informationen für deren PPWR-Konformitätsnachweis erforderlich sind.

Importeur

Importeur ist ein in der Europäischen Union niedergelassener Wirtschaftsakteur, der Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.

Importiert TransPak beispielsweise Verpackungen unmittelbar aus einem Drittstaat, reicht die reine Lieferantenbetrachtung deshalb nicht aus. Für diese Produkte muss zusätzlich geprüft werden, welche Pflichten TransPak als Importeur treffen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die eingeführten Verpackungen die einschlägigen Anforderungen der PPWR erfüllen und die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

Vertreiber

Als Vertreiber (distributor) handelt ein Wirtschaftsakteur innerhalb der Lieferkette, der Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem Markt bereitstellt, ohne selbst Hersteller oder Importeur dieser Verpackung zu sein.

Diese Rolle ist für das klassische Handelsgeschäft von TransPak besonders relevant. Beim Einkauf PPWR-konformer Verpackungen von einem innerhalb der EU ansässigen Hersteller und deren unverändertem Weiterverkauf an einen Kunden kann TransPak entsprechend als Vertreiber auftreten.

Die Rolle als Vertreiber schließt allerdings nicht aus, dass TransPak gegenüber dem Kunden gleichzeitig Informationspflichten als Lieferant nach Art. 16 erfüllt. Die jeweilige Rolle und die daraus resultierenden Pflichten müssen daher für die konkrete Lieferbeziehung betrachtet werden.

4. Rollen und Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette

Erzeuger

Von der produktbezogenen Herstellerrolle ist die Rolle des Erzeugers (producer) insbesondere im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) zu unterscheiden. Wer Erzeuger ist, hängt unter anderem von der Verpackungsart, dem Vertriebsweg und davon ab, in welchem Mitgliedstaat eine Verpackung erstmals bereitgestellt wird.

Die aktualisierten FAQs verdeutlichen dies am Beispiel einer unbedruckten standardisierten Transportverpackung: Verkauft deren Hersteller die Verpackung an ein Unternehmen im selben Mitgliedstaat, ist grundsätzlich bereits der Hersteller Erzeuger. Erfolgt die Lieferung dagegen in einen anderen Mitgliedstaat und wird die Verpackung dort verwendet, kann der dortige Empfänger Erzeuger sein. Bei Verpackungen unter einem fremden Namen oder einer fremden Marke kann sich die Zuordnung wiederum verändern.

Damit ist die Erzeugerrolle nicht pauschal mit dem Befüllen einer Verpackung gleichzusetzen. Sie ist insbesondere für die Registrierung, Mengenmeldung und Finanzierung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung relevant und muss abhängig von Verpackungsart, Vertriebsweg und Mitgliedstaat bestimmt werden.

Was bedeutet das für Unternehmen in der Praxis?

Die Rollen nach der PPWR sollten nicht pauschal für ein gesamtes Unternehmen festgelegt werden. Ein Unternehmen kann abhängig von Produkt und Lieferkette unterschiedliche Rollen einnehmen.

Für TransPak bedeutet dies beispielsweise:

- Beim unveränderten Weiterverkauf einer Standardverpackung eines EU-Herstellers kann TransPak insbesondere Vertreiber und Lieferant sein.
- Bei Verpackungen unter einer TransPak-Marke oder Eigenmarke kann TransPak selbst Hersteller sein.
- Beim unmittelbaren Bezug von Verpackungen aus einem Drittstaat kann TransPak Importeur sein.
- Für Verpackungen, die TransPak selbst für den Versand eigener Waren verwendet, können zusätzlich Erzeuger- bzw. EPR-Pflichten entstehen.
- Je nach grenzüberschreitender Lieferkette kann sich die Erzeugerrolle und damit die EPR-Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat verändern.

Daher empfiehlt sich für Unternehmen eine artikel- und lieferkettenbezogene Rollenprüfung. Erst wenn geklärt ist, um welche Verpackung es sich handelt, wer sie hergestellt bzw. unter seinem Namen oder seiner Marke herstellen ließ, woher sie bezogen wird und in welchem Mitgliedstaat sie bereitgestellt wird, lassen sich die jeweiligen PPWR-Pflichten zuverlässig zuordnen.

5. Wie unterstützt TransPak

TransPak begleitet seine Kunden bei der Umsetzung der neuen Anforderungen und stellt – soweit verfügbar – die erforderlichen Produktinformationen zur Verfügung.

Hierzu gehören beispielsweise:



Materialinformationen

Detaillierte Angaben zu Materialien und deren Zusammensetzung.



Informationen zu Stoffbeschränkungen

Transparente Informationen zu SVHC, POP, REACH und weiteren relevanten Stoffbeschränkungen.



Angaben zur Recyclingfähigkeit

Einschätzungen und Nachweise zur Recyclingfähigkeit unserer Verpackungslösungen nach aktuellen Standards.



Technische Produktdaten

Technische Spezifikationen, Datenblätter und Prüfberichte für eine sichere Verarbeitung und Anwendung.



Unterstützung bei regulatorischen Fragestellungen

Kompetente Beratung und Unterstützung bei allen regulatorischen Fragen rund um PPWR und darüber hinaus.



Unser Ziel:

Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Dokumentations- und Nachweispflichten bestmöglich zu unterstützen.



6. Die wichtigsten Meilensteine der EU-Verpackungsordnung PPWR



PPWR = Packaging and Packaging Waste Regulation

Ziel: Weniger Verpackungsabfall, mehr Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in der EU.

7. Fazit

Die PPWR stellt Unternehmen vor neue regulatorische Anforderungen, bietet gleichzeitig aber die Chance, Verpackungen nachhaltiger und zukunftssicher auszurichten.

Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den eigenen Rollen, Prozessen und Produktdaten erleichtert die spätere Umsetzung erheblich.

TransPak unterstützt seine Kunden als zuverlässiger Partner mit fundierten Produktinformationen, praxisnaher Beratung und einem breiten Sortiment an Verpackungslösungen, um den Übergang zur PPWR effizient und rechtssicher zu gestalten.

Haben Sie Fragen, dann sprechen Sie uns gerne an: Per Mail an **info@transpak.de** oder über die kostenlose Hotline **0800 210 0 210**.





RAUS AUS DEM VERPACKUNGS DSCHÜNGEL

Kundenorientiert ■ Wirtschaftlich ■ Nachhaltig
Kompetent ■ Effizient ■ Lösungsorientiert